OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605581/4/KHu

Datum:
Linz, 31. Jänner 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des J M, geboren am 29. September 1954, verstorben am 22. Dezember 2022, vormals vertreten durch die V in R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 5. September 2022, GZ: BHSD/921140010769/21, BHSD/921140012880/21 und BHSD/921140013220/21, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und die Verwaltungsstrafverfahren werden eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (belangte Behörde) wurden über den Beschwerdeführer drei Geldstrafen wegen Übertretungen des FSG verhängt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seine Vertreterin eine Beschwerde. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

1.3. Der Bf ist während der Anhängigkeit des Verfahrens verstorben [Schreiben der belangten Behörde vom 24.1.2023].

2. Der oben dargestellte Verfahrensgang sowie der maßgebliche Sachverhalt ergeben sich unstrittig aus dem verwaltungsbehördlichen und dem verwaltungsgerichtlichen Akt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eine Bestrafung wegen eines höchstpersönlichen Schuldvorwurfes kommt nach dem Tod des Beschuldigten nicht mehr in Betracht. Der Tod des Beschuldigten stellt daher einen Einstellungsgrund nach § 45 Abs. 1 VStG dar (siehe dazu etwa Kneihs in Raschauer/Wessely, Verwaltungsstrafgesetz$^2$ § 45 VStG, mwN).

Das Verwaltungsgericht hat die Einstellungsgründe des § 45 VStG wahrzunehmen. Da durch die Erhebung einer Bescheidbeschwerde noch keine rechtskräftige Bestrafung vorliegt, hat das Gericht im Falle des Todes des Beschwerdeführers die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens vorzunehmen (so Köhler in Köhler/Brandtner/Schmelz, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz § 50 VwGVG Rz 12, mwN).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer